Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr:

2014/AN/0461-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme

Datum: 25.11.2014

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Rechtsamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Vorsitzende der Fraktionen DIE LINKE., SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung / Bildung KOE-Betriebsausschuss

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

03.12.2014 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Bei dem gemäß Antrag geplanten neuen § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung sollte im Satz 1 der einschränkende Nebensatz entweder komplett oder zumindest das Wort "Hauptsatzung" gestrichen werden.

Die beabsichtigte Übertragung der vom Wertumfang beschränkten Befugnisse des Hauptausschusses sollte regelungstechnisch auf andere Art erfolgen.

Im Zusammenhang mit der hier geplanten Bildung des Betriebsausschusses und der parallel dazu geplanten Änderung der Eigenbetriebssatzung, die dazu dient, Aufgaben und Befugnisse auf den Ausschuss zu übertragen, sollte § 6 Abs.2 der Hauptsatzung neu gefasst werden, um in Zukunft wie folgt zu lauten:

"Der Hauptausschuss vergibt folgende Leistungen ab den angegebenen Wertgrenzen, soweit diese Aufgaben nicht auf andere Ausschüsse (Betriebsausschuss KOE und Betriebsausschuss Südstadtklinikum) übertragen sind."

Ausdruck vom: 01.12.2014 Seite: 1/3 Empfohlene Streichung im neu geplanten Absatz 5

Die mit der Formulierung verfolgte Absicht, die bislang beschränkte durch Wertobergrenzen

gedeckelte Kompetenz des Hauptausschusses auf den Eigenbetriebsauschuss zu

übertragen, sollte wie in der Hauptsatzung auch erfolgen und zwar dadurch, dass innerhalb

des geplanten Katalogs der Eigenbetriebssatzung (§ 7 Abs. 2) neben der unteren auch die

obere Wertgrenze angegeben wird.

Ein Verweis auf innerhalb der Hauptsatzung der Bürgerschaft vorbehaltene Angelegenheiten

ginge insoweit fehl, als in der Hauptsatzung kein solcher Vorbehalt vorhanden ist. Die

Hauptsatzung ist ein Regelungswerk, innerhalb dessen die Bürgerschaft Aufgaben delegiert.

Aufgaben, die ihr nach Gesetz vorbehalten sind und sie deshalb nicht delegieren darf,

ergeben sich aus der Kommunalverfassung (§ 22 Abs. 3; Abs. 4 Satz 2) oder der

Eigenbetriebsverordnung (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2), nicht jedoch aus der Hauptsatzung.

Überträgt die Bürgerschaft delegierbare Aufgaben nicht, bleiben sie ihr automatisch

vorbehalten. Es ist daher kein Vorbehalt in der Hauptsatzung enthalten, noch ist damit zu

rechnen, dass in Anbetracht des systematischen Regelungsgefüges ein solcher Vorbehalt

jemals in die Hauptsatzung aufgenommen wird.

Empfohlene Neuregelung in § 6 Abs. 2

Bislang hat der Hauptausschuss – zwar abweichend im Wertumfang – aber auch über

Vergaben zu entscheiden, die vom KOE aus erfolgen sollen. Diese Aufgaben soll in Zukunft

der Betriebsausschuss mit übernehmen. Um für Klarheit zu sorgen, dass nicht der

Betriebsausschuss "lediglich" über die Vergaben entscheidet, die unterhalb des

Wertumfanges liegen ab dem dann nach wie vor der Hauptausschuss zu entscheiden hätte,

sollte die empfohlene Regelung mit aufgenommen werden.

In Vertretung

Dr. Chris Müller

Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters